

ja . . . in aller welt anzustifften“, indem er dem neuen Kaiser Ferdinand I. die Anerkennung und Bestätigung verweigert, so würden daraus „nun nicht dann blutbäder und die zeyt der Othen, Fride- richen, Heinrichen und Ludwigen erfolgen, ja vil jämmerlicher uhrlog, mord, brand, nohm und zerstörung aller gerechtigkeit entstahn“. Solchen bedrohlichen päpstlichen Anmaßungen gegenüber soll Dantes Monarchia zeigen, daß schon „vor langem in gleychem der Bäpst eyngriffe von vilen gelehrten leüten außfündig gemacht, daß auß vil zu milter etlicher Römischer Keyser sänfftmtütigkeyt onn alle eigen- schafft der Römisch stul der gerechtigkeit sollicher bestätigung sich angemäßt und etwas über di maaß seydhär mißbraucht hatt“. Dem- selben politischen Zweck sollte gleichzeitig aber auch die Ausgabe der lateinischen Reichsschriften dienen.

Tatsächlich verweigerte Paul IV. die Anerkennung Ferdinands I. als Kaiser. Denn ganz ohne päpstliche Mitwirkung hatte Karl V. zugunsten seines Bruders auf das Kaisertum verzichtet, hatten die Kurfürsten am 14. März 1558 in Frankfurt den längst zum deutschen König gewählten Ferdinand zu seinem Nachfolger proklamiert — und unter ihnen waren drei „häretische“ Laienfürsten, die nach päpstlicher Auffassung ihr Wahlrecht verwirkt hatten und eine von ihnen mit- vollzogene Wahl ungültig machten. Die übliche Obödienzgesandt- schaft des neuen Kaisers wurde deshalb an der Kurie nicht empfangen. In der Karfreitagsliturgie wurde 1558 in Rom das herkömmliche Gebet für den Kaiser unterlassen — wie es fast drei Jahrhunderte früher auch Alexander von Roes zu seiner Bestürzung erlebt hatte! Eine Kommission von Kardinälen, Theologen und Kanonisten mußte dem Papst Gutachten über die Rechtslage und die zu ergreifenden Maßnahmen erstatten. Sie erklärten alle die Kaiserwürde Ferdinands für ungültig. Als Unterlage für diese Gutachten mußte der Kustos der vatikanischen Bibliothek, der päpstliche Protonotar Sirleto, die einschlägigen Dokumente über das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum zur Verfügung stellen¹⁾. Das ganze Rüstzeug päpstlicher Ansprüche auf entscheidende Mitwirkung, Prüfung und Bestätigung beim deutschen Thronwechsel wurde noch einmal hervorgeholt.

Wie ein genaues Gegenstück dazu von kaiserlicher Seite stellte um dieselbe Zeit Johannes Herold in Basel die alten Reichstraktate

¹⁾ J. Schmid, Die deutsche Kaiser- und Königswahl und die römische Curie in den Jahren 1558—1620, HJb. 6 (1885) S.7; dort ist S.1 ff. auch die ältere Literatur zu dem Konflikt verzeichnet; dazu L. Pastor, Gesch. d. Päpste 6 (1913) S.571 ff.